

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

22. April 2015

Nr. 16 / S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
53/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013	2
54/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015	3 - 5
55/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012	6
56/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Zustellung eines Bescheides	7
57/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Änderung einer Biogasanlage durch die Erweiterung der Festmistannahme in Sande	8
58/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentl. Änderung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern	9
59/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentl. Änderung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren	10
60/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentl. Änderung einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl	11
61/2015	Öffentliche Bekanntmachung über die Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 27.04.2015	12

53/2015

Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2013**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät Bönker/Seifert/Lüders aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.133.851,63 € wird durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen in gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 18.03.2015 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 27.03.2015 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2013 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2013 mit seinen Anlagen ist ab dem 23.04.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 13. April 2015

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez.

Menne

54/2015

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 17.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.114.652 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.114.652 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.114.652 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.119.651 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

22. April 2015

Nr. 16 S. 4

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 202.022 EUR festgesetzt. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 31.12.2013 und berechnet sich wie folgt:

<u>Mitglied</u>	<u>Einwohner</u>		<u>Umlage pro Einwohner</u>		<u>Umlage</u>
Stadt Büren	21.548	x	1,611329 EUR	=	34.721 EUR
Stadt Delbrück	30.828	x	1,611329 EUR	=	49.674 EUR
Stadt Geseke	20.511	x	1,611329 EUR	=	33.050 EUR
Gemeinde Hövelhof	15.813	x	1,611329 EUR	=	25.480 EUR
Stadt Salzkotten	24.547	x	1,611329 EUR	=	39.553 EUR
Stadt Bad Wünnenberg	12.129	x	1,611329 EUR	=	19.544 EUR
Summe	125.376	x	1,611329 EUR	=	202.022 EUR

Salzkotten, den 17.11.2014

gez. Hans Wieners
Verbandsvorsitzender

gez. Kornelia Urner
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 30.03.2015 - Az: 20.1 1106 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 08.04.2015

Der Verbandsvorsteher i.V.

gez.

Winfried Menne

55/2015

Bekanntmachung

**der Feststellung des Jahresabschlusses 2012
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg hat am 18.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg vom 23.02.2015 den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 1.099.125,50 € und einem Jahresüberschuss von 51.374,25 € fest.
- Der Jahresüberschuss 2012 von 51.374,25 € wird entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW zu 1/3 (= 17.124,75 €) der Ausgleichsrücklage und zu 2/3 (= 34.249,50 €) der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 31.03.2015 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Salzkotten, den 08.04.2015

gez.

Winfried Menne
Verbandsvorsteher i.V.

56/2015

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Aldegreverstr. 10-14

33102 Paderborn

Gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) vom 13.04.2015, Az.: 39/ 1 -31

Frau Carina Lubitz (geb.04.03.1994)

zuletzt gemeldet: Josef-Schröder-Str. 86 in 33098 Paderborn

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen), Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.26 oder D.00.18 eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez.

Leifeld

57/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40415-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage durch die Erweiterung der
Festmistannahme in 33106 Paderborn

Die Biogas Löseke KG, Sandhöfener Str. 42 a, 33106 Paderborn, beantragt für den v.g. Standort, Gemarkung Sande, Flur 16, Flurstück 4, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage durch die Erweiterung der Festmistannahme. Der genehmigte Lagerplatz für Silage und Festmist wird neu aufgeteilt aber nicht erweitert.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.2.2/1.2.2.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

58/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40427-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33181 Bad Wünnenberg

Die Sintfeld Windenergie GmbH, Sintfeldhöhenstr. 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 10, Flurstück 22, die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 140,00 m und einem Rotordurchmesser von 112 m nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Typumstellung von Vestas V 112 3.0 auf Vestas V 112 3.3).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

59/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40428-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33181 Bad Wünnenberg

Herr Elmar Scharfen, Karlstr. 20, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 22, Flurstück 59, die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Typumstellung von Vestas V 112 3.0 auf Vestas V 112 3.3).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

60/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40412-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn

Die DWP Holterfeld GbR, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstücke 62, 95, die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Anbringung von Serrations und Leistungserhöhung zur Nachtzeit).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

61/2015

T A G E S O R D N U N G

E r w e i t e r u n g

**für die Sitzung des Kreistages am 27.04.2015, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, großer Sitzungssaal**

(7. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 6.1 | Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen betr.
TOP 6 des Kreis- und Finanzausschusses am 20.04.2015
sowie des Kreistages am 27.04.2015
betr. Netzentwicklungsplan Strom 2024/Antrag SuedLink | 16.0196/2 |
|------------|---|------------------|

B. Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|----------------|
| 1 | Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen betr.
RWE-Aktien droht weiterer Wertverlust und Dividendeneinbruch | 16.0207 |
| 2 | Anfragen und Mitteilungen | |